

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO)

vom 18. März 2021

Betriebseinschränkungen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen

Hiermit wird für den Landkreis Meißen festgestellt, dass gemäß § 5a Abs. 8 Satz 1 SächsCoronaSchVO der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner an fünf Werktagen in Folge überschritten worden ist und damit die Kindertagesbetreuung, außer in Einrichtungen der Kindertagespflege, und die Präsenzbeschulung gemäß § 5a Abs. 1 und 3 Satz 1 SächsCoronaSchVO ab dem 22. März 2021 unzulässig sind.

Dresden, den 19. März 2021

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin